

Dazugehöriger Auszug vom RKI - Informationen zu Anerkennung von diagnostischen Tests bei Einreise aus einem Risikogebiet:

Einreisende aus Risikogebieten können gemäß den jeweiligen Quarantäneverordnungen der zuständigen Bundesländer von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen sein (Freitestung), sofern sie durch ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Das Testergebnis ist für mindestens vierzehn Tage nach Einreise aufzubewahren. **Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Regelung ab dem 8. November 2020 nur noch für bestimmte Ausnahmefälle gilt.**

Bund und Länder haben beschlossen, die derzeit geltenden Quarantäneregulungen für Einreisen aus ausländischen Risikogebieten zum 8. November 2020 anzupassen. Grundsätzlich gilt dann für Ein- bzw. Rückreisende aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, die Verpflichtung sich unverzüglich nach Einreise in eine zehntägige Quarantäne zu begeben. **Die Möglichkeit, die Quarantänepflicht durch ein negatives Testergebnis vorzeitig zu beenden, besteht künftig grundsätzlich erst nach fünf Tagen. Um das Gemeinwesen, das Familienleben und den Wirtschaftsverkehr aufrecht zu erhalten, sind jedoch bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Quarantäne bei Vorlage eines negativen Testergebnisses ausgenommen.** Zur Frage, ob ggf. eine dieser Ausnahmeregelungen für Sie einschlägig ist, wenden Sie sich bitte an das Sie betreffende Bundesland.